

**Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“) der
Maler Meisterbetrieb Schauer GmbH – FN 2600130V
(Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen)**

1. Geltung der AGB

- 1.1. Soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart wurde, gelten die dem Vertragspartner bekannt gegebenen AGB der Maler Meisterbetrieb Schauer GmbH.
- 1.2. Der Vertragspartner, sofern er nicht Verbraucher ist, stimmt zu, dass für den Fall, dass er selbst ebenfalls AGB's verwendet, jedenfalls die Bedingungen der Maler Meisterbetrieb Schauer GmbH maßgeblich sind, auch wenn die AGB's des Vertragspartners unwidersprochen bleiben.
- 1.3. Vertragserfüllungshandlungen der Maler Meisterbetrieb Schauer GmbH gelten insofern nicht als Zustimmung zu von den Bedingungen der Maler Meisterbetrieb Schauer GmbH abweichenden Vertragsbedingungen.

2. Angebote

- 2.1. Die Angebote der Maler Meisterbetrieb Schauer GmbH sind freibleibend/unverbindlich und unentgeltlich.
- 2.2. Der Vertrag gilt erst mit Abgabe einer schriftlichen und/oder mündlichen Auftragserteilung durch den Kunden, spätestens aber mit Beginn der Arbeiten durch die Maler Meisterbetrieb Schauer GmbH als abgeschlossen.
- 2.3. Das Angebot wird nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden.
- 2.4. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen aufgrund von Änderungen des Leistungsumfanges, der Beschaffenheit der zu bearbeiteten Flächen, Kollektivvertragslöhne, Materialpreise oder Finanzierung, die jeweils nicht im Einflussbereich der Maler Meisterbetrieb Schauer GmbH liegen, ergeben, können diese Kosten dem Vertragspartner ohne weiteres in Rechnung gestellt werden. Bei Verbrauchergeschäften werden auch allfällige Kosteneinsparungen aliquot weiter gegeben.
- 2.5. Wenn unser Unternehmen auch nach dem Konsumentenschutzgesetz Zusagen von Mitarbeitern unseres Unternehmens binden können, wird im Interesse einer klaglosen Geschäftsabwicklung darauf aufmerksam gemacht, dass es Mitarbeitern unseres Unternehmens verboten ist, von diesen Bedingungen abweichende Zusagen zu machen. Mündliche Zusagen von Mitarbeitern unseres Unternehmens haben für Unternehmensgeschäfte keine Gültigkeit.

3. Abnahme, Regieleistungen

- 3.1. Die Abnahme unserer Leistungen wird gesondert mittels Übernahmeprotokoll festgehalten.
- 3.2. Sollte – aus welchen Gründen auch immer – kein Übernahmeprotokoll gefertigt werden, gelten alle Leistungen des Unternehmens ab dem Tag der Übergabe als mängelfrei übernommen, sofern der Kunde keine Reklamationen erhoben hat. Die in unserem Unternehmen getätigten Leistungen, insbesondere Regie-

leistungen, Kundenaufzeichnungen, etc. gelten als erbracht und vom Kunden genehmigt, sofern diesbezüglich vom Kunden keine Reklamationen erhoben worden sind.

4. Pläne, Zeichnungen, sonstige Unterlagen

- 4.1. Pläne, Skizzen und/oder sonstige Unterlagen, bleiben geistiges Eigentum der Maler Meisterbetrieb Schauer GmbH.
- 4.2. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung und Veröffentlichung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Maler Meisterbetrieb Schauer GmbH.

5. Preise

- 5.1. Mangels gesonderter Vereinbarung ist die Maler Meisterbetrieb Schauer GmbH berechtigt, die von ihr zu erbringende Werkleistung nach dem tatsächlichem Anfall und dem ihr darauf entstandenen Aufwand in angemessener Höhe in Rechnung zu stellen.
- 5.2. Dem Fall eines vereinbarten Preises liegt die Annahme zugrunde, dass die vertragliche Leistung ungehindert und in einem Zug erbracht werden kann. Auch bei einer Pauschalpreisvereinbarung berechtigen die Maler Meisterbetrieb GmbH zusätzliche Leistungen, Änderungen der Umstände der Leistungserbringung, die nicht der Risikosphäre der Maler Meisterbetrieb Schauer GmbH zuzuordnen sind, oder über den ursprünglichen Inhalt der Vereinbarung hinaus in Auftrag gegebene Leistungen, zu einer Nachforderung.
- 5.3. Alle von der Maler Meisterbetrieb Schauer GmbH genannten oder vereinbarten Preise entsprechen der aktuellen Kalkulationssituation und sind jedenfalls zwei Monate; nach Ausstellungsdatum, gültig. Sollten sich die zur Leistungserstellung notwendigen Kosten wie jene für Material, Finanzierung oder der Leistungsumfang oder die Beschaffenheit von zu bearbeiteten Flächen ohne, dass die Maler Meisterbetrieb Schauer GmbH darauf Einfluss hat, ändern, so werden die Preise entsprechend erhöht.

6. Fälligkeit/Zahlungsbedingungen

- 6.1. Die Zahlungsbedingungen richten sich nach der im Auftrag getroffenen Vereinbarungen.
- 6.2. Wurden im Auftrag keine Zahlungsbedingungen vereinbart, ist die Maler Meisterbetrieb Schauer GmbH berechtigt jederzeit Teilrechnungen zu legen. Nach Fertigstellung wird eine Schlussrechnung gelegt.
- 6.3. Als Zahlungsfrist gilt, nach Erhalt der Rechnung netto Kassa als vereinbart, ohne jegliche Abzüge.
- 6.4. Der Vertragspartner verpflichtet sich für den Fall des Verzuges, die der Maler Meisterbetrieb Schauer

GmbH entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Sofern die Maler Meisterbetrieb Schauer GmbH das Mahnwesen selbst betreibt, verpflichtet sich der Vertragspartner, pro erfolgter Mahnung einen Betrag von € 15,00 sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr einen Betrag von € 10,00 zu bezahlen.

6.5. Selbst bei unverschuldetem Zahlungsverzug des Vertragspartners ist die Maler Meisterbetrieb Schauer GmbH berechtigt Verzugszinsen in der Höhe von 12% p.a. zu verrechnen; hierdurch wird der Anspruch auf nach dem Gesetz gebührende höhere Zinsen nicht beeinträchtigt.

6.6. Außerdem wird für den Fall des Zahlungsverzuges gegebenenfalls das Gesamtentgelt bzw. werden sonstige offene Forderungen sofort fällig, im Falle eines Verbrauchergeschäftes jedoch nur dann, wenn die Maler Meisterbetrieb Schauer GmbH ihre Leistung erbracht hat und die Maler Meisterbetrieb Schauer GmbH den Verbraucher unter Androhung des Terminverlustes und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos mahnte.

7. Verwahrungspflicht

7.1. Für Beschädigungen und den Verlust (Diebstahl) der auf der Baustelle gelagerten Materialien und Geräte hat der Vertragspartner einzustehen und die Maler Meisterbetriebs GmbH völlig schad- und klaglos zu halten, insbesondere wenn der Vertragspartner keinen zur Aufbewahrung von Material und Maschinen geeigneten und ausreichend verschließbaren Raum zu Verfügung stellt.

8. Ausführungsbedingungen

8.1. Der Vertragspartner hat der Maler Meisterbetrieb Schauer GmbH die unentgeltliche Strom- und Wasserentnahme zu ermöglichen.

8.2. Der Vertragspartner hat außerdem alle zur Ausführung erforderlichen Gerüste und Bauaufzüge beizustellen, da ansonsten die daraus resultierenden Kosten gesondert in Rechnung gestellt werden.

8.3. Den Mitarbeitern der Maler Meisterbetrieb Schauer GmbH muss während der Arbeiten ein unentgeltliches WC bauseits bereitgestellt werden, ansonsten wird ein Baustellen WC bestellt, dessen Kosten der Vertragspartner zu tragen hat.

8.4. Ausführung erfolgt nach ÖNORM 2230 Teil 1-5

9. Termine

9.1. Die Überschreitung von von der Maler Meisterbetrieb Schauer GmbH genannter Termine bis zu einer Woche gilt jedenfalls als genehmigt.

9.2. Voraussetzung für den Beginn der Arbeiten durch die Maler Meisterbetrieb Schauer GmbH, ist die sach- und fachgerechte Fertigstellung des Untergrundes bzw. sonstiger für ihre Leistung erforderlicher Vorarbeiten von anderen Gewerken. Sollte sich aus Gründen der Nichtfertigstellung der Beginn der Arbeiten seitens der Maler Meisterbetrieb Schauer GmbH verzögern, ist die Maler

Meisterbetrieb Schauer GmbH berechtigt, die Arbeiten erst ab entsprechender Fertigstellungsmeldung zu beginnen und erstreckt sich die Frist für die Herstellung durch die Maler Meisterbetrieb Schauer GmbH dementsprechend, ohne dass die Folgen des Leistungsverzuges oder sonstige Folgen eintreten.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Maler Meisterbetrieb Schauer GmbH.

11. Schadenersatz

11.1. Schadenersatzansprüche in Fällen leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen. Handelt es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft hat der Vertragspartner der Maler Meisterbetrieb Schauer GmbH die grobe Fahrlässigkeit nachzuweisen und verjähren Ersatzansprüche binnen sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls aber in drei Jahren ab Leistungserbringung.

12. Gewährleistung

12.1. Soweit es sich um Verbrauchergeschäfte handelt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Ansonsten beträgt die Gewährleistungsfrist zwei Jahre ab Fertigstellung.

12.2. Der Vertragspartner hat zu beweisen, dass der Mangel bereits zum Zeitpunkt der Fertigstellung vorhanden war. Für alle Unternehmen gilt die Mängelruepflicht gemäß § 377 HGB/UGB.

13. Prüf- und Warnpflicht

13.1. Die Maler Meisterbetrieb Schauer GmbH trifft keine über den üblichen Umfang hinausgehende, besondere Prüf- und Untersuchungspflicht. Der Vertragspartner leistet Gewähr dafür, dass die von der Maler Meisterbetrieb Schauer GmbH zu bearbeitenden Wände etc. alle Voraussetzungen für eine sach- und fachgerechte Werkausführung beitzten.

14. Aufrechnungsverbot

14.1. Der Vertragspartner ist nicht zur Aufrechnung von ihm gegen die Maler Meisterbetrieb Schauer GmbH zustehenden Forderungen mit solchen der Maler Meisterbetrieb Schauer GmbH gegenüber dem Vertragspartner berechtigt. Dies gilt unabhängig vom Rechtsgrund, auf den sich die Forderung des Vertragspartners stützt.

15. Leistungsverweigerungsverbot

15.1. Selbst gerechtfertigte Reklamationen berechtigen nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern lediglich eines angemessenen Teiles des Entgeltes, der das doppelte der voraussichtlichen Kosten für die Mängelbehebung nicht übersteigen darf.

16. Schäden > andere Handwerker

16.1. Schäden an den ausgeführten Leistungen der Maler Meisterbetrieb Schauer GmbH die durch andere Handwerker entstehen werden von der Maler Meisterbetrieb Schauer GmbH nur gegen bauseitigen Auftrag und Bezahlung in Stand gesetzt. Eine aliquote Aufteilung der Kosten gegenüber den Verursachern steht dem Auftraggeber frei.

17. Bekanntgabe Allergien etc.

17.1. Sollte dem Auftraggeber bzw. Vertragspartner eine oder mehrere Allergien bzw. Empfindlichkeiten gegenüber Lösungsmittel, Inhaltsstoffe etc. bekannt sein, müssen diese vor der Legung des Kostenangebotes der Maler Meisterbetriebs GmbH mitgeteilt werden.

17.2. Für gesundheitliche Beeinträchtigungen bzw. gesundheitliche Folgeschäden bei Arbeitsausführungen lt. ÖNORM 2230 Teil 1-5 wird von der Maler Meisterbetrieb Schauer GmbH keine Haftung übernommen.

18. Formschriften

18.1. Sämtliche an die Maler Meisterbetrieb Schauer GmbH gerichteten Erklärungen, Anzeigen, etc. bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, somit aus der Originalunterschrift.

19. Rechtswahl

19.1. Es gilt als Rechtswahl das österreichische Recht

20. Zessionsverbot

20.1. Der Auftragsnehmer ist nicht berechtigt, die ihm aus dem Vertrag gegen den Auftraggeber zustehenden Forderungen ohne dessen Zustimmung ganz oder teilweise Dritten zu übertragen.

21. Gerichtsstand

21.1. Soweit nicht ein Verbrauchergeschäft vorliegt, ist zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag resultierenden Streitigkeiten das am Sitz der Maler Meisterbetrieb Schauer GmbH sachlich zuständige Gericht in Graz ausschließlich örtlich zuständig.

21.2. Erfüllungsort ist Graz